



Insektizide mit Zulassung in Zuckerrüben

Stand: 28.04.2020

Produkt	Hersteller/Vertrieb	Wirkstoffe/Gehalte	Schadorganismus Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 3 0	W 7 0 9 1	Einsatzbedingungen	max. Anwend- ungen	Aufwand		Warte- zeit	Zulassung bis Ende Aufbrauch- frist bis	IRAC- Gruppe	B i e n e n	N B 6 6 2 3	Gewässer					Saumstruktur					
									Anzahl	l,kg/ha						l,kg/ha	Tage	Jahr	Auflagen, Anwendungs- bestimmungen	bei Abtriftminderung Abstand (m)				Auflagen, Anwendungs- bestimmung	keine Behandlung auf m	Abtriftminderung auf 20 m Breite
																				90%	75%	50%	0%			
BI 58 Insektenvernichter	Cheminoa A/S Compo GmbH & Co. KG	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Wamdienstauff	X			1	0,4	0,4	35	30.06.2020	1B	B1		NW642		Länderabstand				NT108	5 ²⁾	75%		
Bulldock	ADAMA Deutschland GmbH Spiess-Urania Chemicals	25,0 beta-Cyfluthrin	Blattläuse	nach Erreichen von Schwellenwerten, Wamdienstauff	X	X		1	0,3	0,3	28	30.06.2021	3A	B2		NW604; NW605; NW606		5	5	10	15	NT103		90% ¹⁾		
Carnadine	Nufarm Deutschland GmbH	200 Acetamiprid	Grüne Blattlaus; Schwarze Bohnenlaus	nach Befallsbeginn bei Erreichen von Schwellenwerten oder nach Wamdienstauff	X		zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 14 Tage	2	0,25	0,5	35	08.04.2020 - 05.08.2020	4A	B4		NW605-1; NW606	Notfalzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009					NT102		75% ¹⁾		
CLAYTON SPARTA	Sparta Research Ltd. STEFES GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdräupen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Wamdienstinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	150ml/ha	300ml/ha	56	31.07.2020	3A	B2		NW607		5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%		
CYCLONE	Sparta Research Ltd. / STEFES GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdräupen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Wamdienstinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	150ml/ha	300ml/ha	56	31.07.2020	3A	B2		NW607		5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%		
Danadim Progress	Cheminoa A/S Stähler Deutschland GmbH & Co.KG	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Wamdienstauff	X			1	0,4	0,4	35	30.06.2020	1B	B1		NW642		Länderabstand				NT108	5 ²⁾	75%		
Danjiri	Sumi Agro Ltd.	200 Acetamiprid	Blattläuse als Virusvektoren	nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Wamdienstauff				1	0,25		F	11.03.2020 - 08.07.2020	4A	B4		NW 706 NW607-1	Notfalzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009					NT103		90% ¹⁾		
Decis forte	Bayer CropScience Deutschland GmbH	100 Deltamethrin	Moosknopfkäfer	nach dem Auftreten UND nach Erreichen von Schwellenwerten, Wamdienstauff	X			1	0,075	0,075	F	2024	3A	B2		NG405 NW607-1		15	kein Einsatz			NT103		90% ¹⁾		
Fastac ME	BASF SE	50 alpha-Cypermethrin	Moosknopfkäfer	nach Erreichen von Schwellenwerten, Wamdienstauff und bei Neubefall	X		ab KB bis 8-Lbl. ZR; Abstand mindestens 7 Tage	2	0,2	0,4	F	2024	3A	B1		NW607-1		10	20	kein Ein- satz	NT109	5 ²⁾	90%			
Force 20 CS	Syngenta Agro GmbH	200 Tefluthrin	Moosknopfkäfer; Schnellkäfer (Drahtwurm)	vor der Saat, bei Befallsgefahr			60 ml/U (1,3 U/ha)	1	78 ml/ha		F	2027	3A	B3				Länderabstand				NT6991				
HINODE	ISK Biosciences Europe N.V.	500 Fonicamid	Blattläuse	ab Frühjahr ODER nach Erreichen von Schadsschwellen oder nach Wamauff			ab 6 LB der ZR	1	140 g/ha	140 g/ha	60	2022	9C	B2		NW642-1		Länderabstand								
Hunter	Nufarm Deutschland GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Saugende Insekten, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Wamdienstinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	1	0,15	0,15	28	2023	3A	B4	X	NW605-1; NW606		5	5	10	20	NT108	5 ²⁾	75%		
JAGUAR	Plantan GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Blattläuse Erdräupen, Erdflöhe, Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Wamdienstauff				1	75 ml/ha	75 ml/ha	56	31.07.2020	3A	B4	X	NW607-1		5	10	20	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%		
								2	75 ml/ha	150 ml/ha	56							10	kein Einsatz			NT108	5 ²⁾	75%		
Kaiso Sorbie	Nufarm Deutschland GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Saugende Insekten, Rübenfliege	nach Erreichen von Schwellenwerten, Wamdienstinweis	X			1	0,15	0,15	28	2023	3A	B4	X	NW605-1; NW606		5	5	10		NT108	5 ²⁾	75%		
Karate Zeon	Syngenta Agro GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten, Rübenfliege	nach Erreichen von Schwellenwerten, Wamdienstinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2022	3A	B4	X	NW607-1		5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%		
KARIS 10 CS	Cheminoa Deutschland GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Erdflöhe, Rübenfliege, Erdräupen	nach Erreichen von Schwellenwerten, Wamdienstinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2020	3A	B4	X	NG405; NW607-1;		5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%		
KORADO 100 CS	Syngenta Agro GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Erdflöhe, Rübenfliege, Erdräupen	nach Erreichen von Schwellenwerten, Wamdienstinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2020	3A	B4	X	NG405; NW607-1;		5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%		
KUSTI	Syngenta Agro GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Wamdienstinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2022	3A	B4	X	NW607		5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%		



Insektizide mit Zulassung in Zuckerrüben

Stand: 28.04.2020

Produkt	Hersteller/Vertrieb	Wirkstoffe/Gehalte g/l bzw. g/kg	Schadorganismus Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 3 0	W 7 0 9 1	Einsatzbedingungen	max. Anwend- ungen	Aufwand		Warte- zeit	Zulassung bis Ende Aufbrauch- frist bis	IRAC- Gruppe	B i e n e n	N B 6 6 2 3	Gewässer				Saumstruktur							
									Anzahl	l,kg/ha						l,kg/ha	Tage	Jahr	Auflagen, Anwendungs- bestimmungen	Hanglage > 2 % mit m geschlossener Pflanzendecke; außer bei Mulch- oder Direktsaat	bei Abtriftminderung Abstand (m)				Auflagen, Anwendungs- bestimmung	keine Behandlung auf m	Abtriftminderung auf 20 m Breite
																					90%	75%	50%	0%			
Lambda WG	Syngenta Agro GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdräupen, Rübenfliege, Beißende Insekten	ab Befallsbeginn oder Warndienstaufruf		X	ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	150 g/ha	300 g/ha	28	2022	3A	B4	X	NW605-1; NW606		5	5	10	20	NT108	5 ²⁾	75%			
Lamdex Forte	ADAMA Deutschland GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdräupen, Rübenfliege, Beißende Insekten	ab Befallsbeginn oder Warndienstaufruf		X	ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	150 g/ha	300 g/ha	28	2022	3A	B4	X	NW605-1; NW606		5	5	10	20	NT108	5 ²⁾	75%			
Life Scientific Lambda- Cyhalothrin	Life Scientific Ltd.	100 lambda-Cyhalothrin	Blattläuse	ab Befallsbeginn oder Warndienstaufruf		X		1	75 ml/ha	75 ml/ha	28	31.07.2020	3A	B4	X	NW607-1		5	10	20	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%			
			Erdräupen, Erdflöhe, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Warndienstaufruf		Abstand von mindestens 7 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	10							kein Einsatz									
Mospilan SG	Cheminova Deutschland GmbH	200 Acetamiprid	Blattläuse als Virusvektoren	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufruf		X		1	0,25	0,25	F	25.03.2020 - 22.07.2020	4A	B4		NW 706 NW607-1	Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung /EG) Nr. 1107/2009				NT103		90%				
PIRIMAX	Adama Deutschland GmbH	500 Pirimicarb	Blattläuse als Virusvektoren	nach Schadschwelle, Warndienstaufruf		X		4	0,3	1,2	28	31.10.2020	1A	B4		NW604; NW609		Länderabstand		5							
			Blattläuse		2	0,3	0,6	5																			
Pirimor-Granulat	Adama Deutschland GmbH	500 Pirimicarb	Blattläuse als Virusvektoren	nach Schadschwelle, Warndienstaufruf		X		4	0,3	1,2	28	31.10.2020	1A	B4		NW604; NW609		Länderabstand		5							
			Blattläuse		2	0,3	0,6	5																			
Rogor 40 LC	Cheminova A/S	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufruf		X		1	0,4	0,4	35	30.06.2020	1B	B1		NW642		Länderabstand		NT108	5 ²⁾	75%					
Shock Down	Sparta Research Ltd. Plantan GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdräupen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndienstaufruf			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	150 ml/ha	300 ml/ha	56	31.07.2020	3A	B2		NW607		5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%			
Tepeki	Belchim Crop Protection	500 Flonicamid	Blattläuse	nach Erreichen von Schadschwellen oder Warndienstaufruf			BBCH 16 – 49	1	140 g/ha	140 g/ha	60	2022	29	B2		NW642-1		Länderabstand									

Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!

1)	Abstand in Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen
2)	Abstand entfällt in Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen oder wenn angrenzende Flächen nachweislich auf landw. oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind
F	Unter Beachtung der Anwendungsbedingungen ist keine Wartezeit einzuhalten.
B1/NB6611	Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
B2/NB6621	Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
B3/NB663	Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3)
B4/NB6641	Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).
NB6623	Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
NT103	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der
NT108	Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
NT109	Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
NT6991	Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts < http://www.jki.bund.de/ >).
NW604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
NW605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.
NW605-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung
NW606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW607	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW607-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
NW642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
VA230	Keine zusätzlichen Anwendungen mit anderen, diesen Wirkstoff enthaltenden Mitteln.
WW7091	Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.